

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beanspruchen ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB Geltung.

2. Die AGB gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen GECAD und dem Kunden im Zusammenhang mit jedweder Leistung von GECAD auf dem Gebiet der Erbringung von Engineeringleistungen und Personaldienstleistungen, insbesondere auf dem Gebiet von Entwicklungs-, Konstruktions-, Dokumentations- und Designleistungen. Sie gelten ausschließlich und für alle künftigen Verträge zwischen GECAD und dem Kunden. Frühere, etwaig anders lautende AGB von GECAD verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Entgegen stehenden AGB des Kunden wird ausdrücklich widersprochen; sie gelten nicht, auch soweit einzelne Bestimmungen der entgegen stehenden Bedingungen in diesen AGB nicht enthalten sein sollten. Spätestens mit vorbehaltloser Entgegennahme unserer Leistungen akzeptiert der Kunde unsere AGB, es sei denn, er hat diesen zuvor schriftlich widersprochen. Für den Umfang der Leistungen sind die beiderseitig übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

II. Engineeringleistungen

1. Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

1.1. Sämtliche Angebote von GECAD sind, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, freibleibend.

1.2. Sämtliche Aufträge, Auftragsannahmen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen, insbesondere auch bzgl. bestimmter Beschaffenheiten, Spezifikationen oder Garantien, bedürfen zu ihrer rechtlichen Verbindlichkeit zwingend der jeweiligen schriftlichen Unterzeichnung durch GECAD. Ein Schweigen von GECAD auf Angebote oder sonstige Erklärungen jedweder Art gilt jeweils nicht als Annahme derselben.

1.3. GECAD wird zur Erbringung der jeweils vertraglich geschuldeten Leistung mit den jeweils branchenüblichen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter:innen (nachfolgend zur Vereinfachung einheitlich „Mitarbeiter“ genannt) zum Einsatz bringen. Im Übrigen entscheidet GECAD nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter für welchen Auftrag eingesetzt werden. Auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter von GECAD hat der Kunde keinen Rechtsanspruch. GECAD steht es frei, sich zur Leistungserbringung Dritter zu bedienen.

1.4. Die Entgegennahme von Bestellungen und die Ausführung von Leistungen kann von einer Sicherheitsstellung oder Vorauszahlung des Kunden abhängig gemacht werden. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich, sei es durch Antrag auf Insolvenzeröffnung, Eröffnung des Vergleichsverfahrens, Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, Haftanordnung oder ähnliches, ist GECAD nach eigener Wahl berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Bis zur Erfüllung derselben ist GECAD berechtigt, die geschuldete Leistung zurückzuhalten. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann GECAD den Vertrag fristlos mit sofortiger Wirkung kündigen. Von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage ist auch dann auszugehen, wenn sich der Kunde mit mehr als zwei Zahlungen im Verzug befindet.

1.5. Teilleistungen und Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

2. Vertragsausführung

2.1. Die jeweils vertraglich geschuldete Leistung wird, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, in den technischen Büros von GECAD ausgeführt. Art und Umfang der Leistungserbringung bestimmen sich nach Maßgabe der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarungen. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko der von GECAD hergestellten Leistung obliegt ausschließlich dem Kunden.

2.2. Soweit aufgrund entsprechender Vereinbarungen GECAD die geschuldete Leistung im Betrieb des Kunden zu erbringen hat, hat der Kunde den Mitarbeitern von GECAD, unbeschadet anderslautender Vereinbarungen, unentgeltlich die erforderlichen Arbeitsmittel und Arbeitsplätze zu stellen. Der Kunde haftet für die zur Durchführung der jeweils geschuldeten Leistung erforderliche Verkehrssicherheit vor Ort und trägt diesbezüglich die Verkehrssicherungspflicht. GECAD ist berechtigt, die Erbringung der geschuldeten Leistungen solange zu verweigern, wie die verkehrsüblichen Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht sichergestellt sind.

2.3. Der Kunde hat GECAD unverzüglich nach Vertragsschluss unaufgefordert über alle für die vertragsgemäße Ausführung des jeweiligen Auftrags notwendigen Informationen und Tatsachen in Kenntnis zu setzen.

2.4. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der von GECAD geschuldeten Leistungen bedürfen stets einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Tritt während der Vertragsdurchführung ein kundenseitig veranlasster Mehraufwand, z.B. aufgrund von Änderungen ursprünglicher Spezifikationen oder bestehender vertraglicher Absprachen auf, wird dieser dem Kunden unter Berücksichtigung der jeweils zu Grunde liegenden einzelvertraglichen Regelungen auf Basis von Tages- oder Stundensätzen in Rechnung gestellt.

3. Mitwirkungspflichten

3.1. Der Kunde verpflichtet sich, GECAD bei der Durchführung der vertraglich geschuldeten Verpflichtungen nach Kräften zu unterstützen. Hierzu übernimmt es der Kunde insbesondere als eigene wesentliche Vertragspflicht, GECAD entsprechend der Regelung der Ziffer 2.3. rechtzeitig und umfassend zu informieren, zu instruieren und zu unterstützen.

3.2. Der Kunde wird in seiner eigenen Betriebssphäre in eigener Verantwortung alle Voraussetzungen schaffen, insbesondere auch unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Informations- und Beteiligungsrechte, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags erforderlich sind.

3.3. Sämtliche Mitwirkungshandlungen hat der Kunde für GECAD unentgeltlich vorzunehmen.

4. Vergütung, Auslagen

4.1. Die Vergütung von GECAD wird entsprechend der einzelvertraglichen Vereinbarungen als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis oder nach Stunden-/Tagesaufwand festgesetzt. Sämtliche Vergütungen bzw. Preise verstehen sich in Euro und enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird entsprechend dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz gesondert berechnet.

4.2. Der Kunde hat GECAD gegen entsprechenden Nachweis sämtliche notwendigen Auslagen, wie insbesondere etwaige Reisekosten, Übernachtungskosten, Spesen und Transportkosten, zu erstatten.

5. Leistungstermine, Fristen, Schuldnerverzug

5.1. Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie von GECAD schriftlich bestätigt worden sind. Fixgeschäfte sind vom Kunden bei der Bestellung ausdrücklich als solche zu bezeichnen und bedürfen einer gesonderten Bestätigung durch GECAD.

5.2. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. auf Streik oder Aussperrung, bzw. auf eine Vertrags- oder Obliegenheitsverpflichtung des Kunden zurückzuführen, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall einer nicht rechtmäßigen oder ordnungsgemäßen Beilegerung von GECAD durch Dritte.

5.3. Kommt GECAD schuldhaft in Schuldnerverzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienliche Nutzung genommen werden konnte.

5.4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 5.3. genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer GECAD etwaig gesetzten Leistungsfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von GECAD zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5.5. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von GECAD innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen einer zu vertretenden Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

6. Abnahme

6.1. Bedarf die Leistung von GECAD einer Abnahme durch den Kunden, ist dieser zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Abnahmereife der Leistung von GECAD angezeigt wurde.

6.2. Die Abnahme erfolgt durch rügelose Entgegennahme der Leistung. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Leistung nicht binnen 10 Kalendertagen nach Erhalt als mangelhaft oder vertragswidrig rügt; die Mängelrüge ist schriftlich und unter konkreter Darlegung der gerügten Mängel an GECAD zu übermitteln. Die Abnahme der Leistung gilt ebenfalls als erteilt, sofern GECAD dem Kunden die Abnahmereife der Leistung angezeigt hat und der Kunde die Abnahme vertragswidrig verweigert.

6.3. Unwesentliche Mängel, die eine Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen, berechtigen den Kunden unbeschadet seiner Mängelhaftungsansprüche nicht, die Abnahme zu verweigern.

6.4. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Abnahme von Teilleistungen.

7. Gläubigerverzug

Kommt der Kunde mit der Annahme der Leistung von GECAD in Verzug oder verletzt er trotz entsprechender Aufforderung eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung, ist GECAD berechtigt, nach erfolgloser schriftlicher Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung den Vertrag fristlos zu kündigen. Unbeschadet dessen steht GECAD ein Anspruch gegen den Kunden auf den Ersatz des entstandenen Verzugsschadens einschließlich entstandener Mehraufwendungen zu.

8. Sachmängel, Rügepflicht

8.1. Ansprüche wegen Sachmängeln stehen dem Kunden nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind GECAD nach Art und Umfang spezifiziert unverzüglich schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel jeweils innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Entdeckung. Bei nicht frist- und/oder formgerechter Mängelrüge gilt die jeweilige Leistung als genehmigt. Der Kunde darf die Entgegennahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

8.2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen. Werden vom Kunden oder von Dritten Änderungen oder Reparaturversuche vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Der Kunde darf die Entgegennahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

8.3. Alle Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl von GECAD unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. GECAD ist in jedem Fall zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie von GECAD verweigert, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß 8.7. vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

8.4. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren, sofern keine abweichenden zwingenden gesetzlichen Regelungen bestehen bzw. Arglist oder Vorsatz vorliegt, in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung.

8.5. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen vom Kunden nur in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist GECAD berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

8.6. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- und Arbeitskosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die vertraglich vereinbarte Betriebsstätte des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht der bestimmungsgemäßen Verwendung der Leistung.

8.7. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch GECAD. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weiter gehende oder andere als in 8.1. bis 8.7. geregelte Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

9.1. Soweit die Leistung von GECAD unmöglich ist oder wird, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, sofern GECAD die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Der Schadensersatzanspruch beschränkt sich jedoch auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienliche Nutzung genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

9.2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse, z.B. höhere Gewalt, Streik oder Aussperrungen, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder unmittelbar oder mittelbar auf den Betrieb von GECAD erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht GECAD das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will GECAD von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat GECAD dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Kunden schriftlich mitzuteilen.

10. Haftung, Verjährung

10.1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aber wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder zwingend gehaftet wird, wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; eine über die Höhe der vereinbarten Vergütung für die von GECAD vertraglich geschuldete Leistung hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen. Eine Haftung von GECAD für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und vergebliche Aufwendungen besteht nicht. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nur für den Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch GECAD und dies nur dann, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit getätigt wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10.3. Soweit dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen, verfahren diese mit Ablauf der nach 8.4. geltenden Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

10.4. Zur Aufrechterhaltung des hohen Sicherheitsstandards der Leistungen von GECAD wird der Kunde GECAD aufgefordert und unverzüglich über etwaige Schadensfälle oder sonstige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung von Leistungen von GECAD schriftlich in Kenntnis setzen.

11. Gewerbliche Schutzrechte, Nutzungsrechte

11.1. Der Kunde wird der Vertragsdurchführung entgegen stehende Schutzrechte Dritter, die ihm bekannt sind oder im Laufe der Vertragsdurchführung bekannt werden, GECAD unverzüglich schriftlich anzeigen und sich um eine verbindliche Entscheidung des Rechteinhabers über eine entsprechende Verwendung bemühen. Ist oder wird GECAD die Vertragsausführung aufgrund entgegen stehender Schutzrechte Dritter rechtlich nicht möglich, ist GECAD unbeschadet weiter gehender Rechte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. GECAD steht nicht dafür ein, wenn infolge der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung etwaige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

11.2. GECAD räumt dem Kunden an allen im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelten Ergebnissen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ein unwiderrufliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur beliebigen Nutzung innerhalb seines Unternehmens ein. Das geistige Eigentum an allen Arbeitsergebnissen verbleibt bei GECAD. GECAD ist es in jedem Fall gestattet, im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelte Ideen und Konzeptionen sowie das diesbezügliche Know How für weitere Entwicklungen und Arbeitsleistungen, auch für andere Kunden, zu nutzen.

12. Vertraulichkeit

12.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur vertraulichen Behandlung des Auftrages; sie werden insbesondere im Rahmen dieses Auftrags von der jeweils anderen Vertragspartei erlangte Informationen jedweder Art geheim halten, bis diese öffentlich bekannt oder Stand der Technik sind. Beide Vertragsparteien werden diese Verpflichtung auch allen Dritten auferlegen, die bestimmungsgemäß Zugang zu den betreffenden Informationen bzw. Dokumenten haben.

12.2. Dem Kunden im Rahmen der Vertragsdurchführung übergebene Dokumente und mitgeteilte Informationen dürfen allein für die Zwecke dieses Vertrages verwendet werden.

III. Personaldienstleistungen

1. Grundsätzliches

Als Dienstleistungsunternehmen stellt GECAD dem Kunden auf Wunsch auch eigene Mitarbeiter zum individuellen Einsatz in seinem Betrieb zur Verfügung. GECAD ist und bleibt Arbeitgeber dieser Mitarbeiter. Art und Umfang der von den zur Verfügung gestellten Mitarbeitern für den Kunden zu leistenden Tätigkeiten werden einzelvertraglich vereinbart. GECAD besitzt eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß Art. 1 §1 AUG.

2. Direktionsrecht, Arbeitsschutz

2.1. Dem Kunden obliegen insbesondere die Erteilung der Arbeitsanweisungen sowie die Kontrolle der Arbeitsausführung der zur Verfügung gestellten Mitarbeiter. Änderungen der Tätigkeit des Mitarbeiters, wie z.B. Änderungen über Einsatzdauer, Arbeitszeit und Art der Tätigkeit, können nur zwischen GECAD und dem Kunden vereinbart werden.

2.2. Der Kunde übernimmt die Pflichten zu Schutzmaßnahmen nach § 618 BGB. Er verpflichtet sich insbesondere, den Mitarbeiter nur an Arbeitsplätzen zu beschäftigen, die den Bestimmungen der dafür geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Über etwaige an seinem Arbeitsplatz auftretende Gefahren (Betriebsgefahren) sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung ist der zur Verfügung gestellte Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit von einer ermächtigten Person des Kunden zu unterweisen.

2.3. Der Kunde beurteilt die Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und stellt GECAD die Ergebnisse im Bedarfsfall zur Verfügung. Sofern der Mitarbeiter Gesundheitsgefahren durch Einwirkung von Lärm bzw. gefährlichen Stoffen ausgesetzt sein sollte, ist dies GECAD vor Beginn der Beschäftigung mitzuteilen. Sollte für die Tätigkeit des zur Verfügung gestellten Mitarbeiters im Betrieb des Kunden das Tragen einer Schutzausrüstung vorgeschrieben sein, so ist diese dem Mitarbeiter vom Kunden zur Verfügung zu stellen.

2.4. Der Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeiter nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen.

2.5. Der Kunde räumt GECAD ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Arbeitsort der zur Verfügung gestellten Mitarbeiter ein, damit sich ein Vertreter von GECAD von der Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften überzeugen kann. Der Kunde verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall unverzüglich GECAD anzuzeigen. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.

3. Unterrichtungspflicht, Abberufung

3.1. Im Fall des unentschuldigten oder entschuldigenden Fehlens eines von GECAD zur Verfügung gestellten Mitarbeiters ist GECAD unverzüglich von diesem Vorfall zu unterrichten. GECAD ist bemüht, auf Anforderung des Kunden geeigneten Ersatz zu stellen. Ist dies nicht möglich, ist der Kunde berechtigt, von dem jeweiligen Personaldienstleistungsvertrag zurückzutreten.

3.2. GECAD ist berechtigt, den jeweiligen Mitarbeiter aus betrieblichen oder gesetzlichen Gründen von seiner Tätigkeit beim Kunden abzuberufen und diesem einen anderen Mitarbeiter zur Durchführung des Auftrags zuzuweisen.

4. Kündigung, Ersatzgestaltung

4.1. Der jeweilige Personaldienstleistungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber GECAD ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem zur Verfügung gestellten Mitarbeiter mitgeteilt wird.

4.2. Wenn dem Kunden die Leistung des zur Verfügung gestellten Mitarbeiters nicht genügt, wird er GECAD dies spätestens während des zweiten Arbeitstages des Mitarbeiters mitteilen. GECAD wird sich in diesem Fall im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten bemühen, eine geeignete Ersatzkraft zu schicken. Ist GECAD dies nicht möglich, so kann der Kunde den jeweiligen Personaldienstleistungsvertrag abweichend von der Frist in Ziffer 4.1. mit sofortiger Wirkung kündigen.

5. Dokumentation, Abrechnung

5.1. Der Kunde verpflichtet sich, wöchentlich die Anzahl der Stunden durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm der Mitarbeiter zur Verfügung stand.

5.2. Kann der Mitarbeiter die Stundennachweise keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterschrift vorlegen, so ist der Mitarbeiter statt dessen zur Bestätigung berechtigt. Ist der Kunde mit den vom Mitarbeiter bescheinigten Stunden nicht einverstanden, so gilt ein Einspruch nur dann, wenn er innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Rechnung schriftlich erfolgt und nachweisbar begründet ist.

5.3. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen, sowie Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit Zuschlägen berechnet. Werden derartige Leistungen gewünscht, bedarf es der vorherigen Absprache mit GECAD.

6. Vertraulichkeit, Loyalität

6.1. Der zur Verfügung gestellte Mitarbeiter unterliegt hinsichtlich seiner Vergütung sowie aller Geschäftsvorfälle beim Kunden der Schweigepflicht.

6.2. Der Kunde wird den zur Verfügung gestellten Mitarbeiter nicht mit Geldangelegenheiten, Wertpapieren, Schmuck oder sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich beim Kunden.

6.3. Sofern der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen den überlassenen Mitarbeiter während der Dauer seiner Überlassung oder binnen eines Zeitraums von 6 Monaten nach Ablauf der Überlassung einstellt, gilt dies als Personalvermittlung und es wird ein Vermittlungshonorar an GECAD fällig. Die Höhe des Vermittlungshonorars beträgt das 240fache des für den Mitarbeiter mit dem Kunden zuletzt vereinbarten Stundenverrechnungssatzes zzgl. Mehrwertsteuer.

6.4. Schließt der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen mit einem von GECAD vorgestellten, aber nicht überlassenen Mitarbeiter binnen 6 Monaten nach dessen Vorstellung einen Arbeitsvertrag, so gilt auch dies als Personalvermittlung und GECAD steht ein Vermittlungshonorar zu. Das Vermittlungshonorar beträgt in diesem Fall 25% der zwischen dem Kunden und dem vorgestellten Mitarbeiter vereinbarten steuerpflichtigen Jahresbruttovergütung. Als „Jahresbruttovergütung“ im vorstehenden Sinn gelten dabei alle Lohn- bzw. Gehaltszahlungen einschließlich Gratifikationen, Urlaubsgeld, Boni und sonstiger Sonderzahlungen, die der vorgestellte Mitarbeiter innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten erhält bzw. erhalten würde.

6.5. Unbeschadet der Regelungen der Ziffern 6.3. und 6.4. verpflichtet sich der Kunde, ihm zur Verfügung gestellte Mitarbeiter nicht in unzulässiger Weise abzuwerben. Bei Zuwiderhandlungen ist GECAD berechtigt, Schadensersatz und Unterlassung zu fordern.

7. Haftung

7.1. Mit Rücksicht darauf, dass der zur Verfügung gestellte Mitarbeiter jeweils unter der Aufsicht und Anleitung des Kunden seine Tätigkeit ausübt, haftet GECAD nicht für das Handeln des jeweiligen Mitarbeiters.

7.2. Etwaige Beanstandungen, die der Kunde bezüglich der Auswahl des zur Verfügung gestellten Mitarbeiters anzumelden hat, hat er GECAD unverzüglich mitzuteilen. Zeigt der Kunde etwaige Mängel nicht innerhalb von 10 Tagen nach Entstehen des die Reklamation begründenden Umstandes schriftlich an, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

7.3. Bei rechtzeitiger Reklamation steht GECAD nur für Nachbesserung ein. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Die Haftung ist gänzlich ausgeschlossen, soweit dem zur Verfügung gestellten Mitarbeiter entgegen der Ziffer 6.2. die Obhut für Geld, Wertpapiere, Schmuck oder sonstige Wertsachen übertragen wird.

7.4. Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung der Rechnungen von GECAD im Verzug oder bestehen begründete Zweifel an dessen Bonität (z.B. infolge der Aufkündigung eines Kreditlimits durch einen Kreditversicherer), so ist GECAD berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und die zur Verfügung gestellten Mitarbeiter sofort abzuziehen.

IV. Gemeinsame Vorschriften

1. Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen jeglicher von GECAD vertraglich geschuldeter Leistungen bedürfen stets einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

2. Unterlagen

An Kostenvorschlägen, Aufzeichnungen und anderen Unterlagen, die zur Durchführung des jeweiligen Auftrags von GECAD zur Verfügung gestellt worden sind, behält sich GECAD seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

3. Zahlungen, Verzug

3.1. Sämtliche Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, bestimmt sich die Höhe des Verzugszinses nach den gesetzlichen Regelungen. Die Geltendmachung weiter gehender Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

3.2. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur Zahlungs halber, nicht an Zahlungen statt angenommen. Die Kosten für Wechsel, Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Kunden.

4. Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Fristlose Kündigung

Der Vertrag ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Vermögenslage des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert, insbesondere im Falle eines Antrags auf Insolvenzeröffnung, Eröffnung des Vergleichsverfahrens, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, etc.. Von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage ist auch dann auszugehen, wenn sich der Kunde mit mehr als zwei Zahlungen in Verzug befindet oder im Falle der Aufkündigung eines Kreditlimits durch einen Kreditversicherer. Bei fristloser Kündigung durch GECAD oder den Kunden wird der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungsumfang in Rechnung gestellt. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiter gehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

6. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass innerhalb seines betrieblichen Einwirkungsbereichs die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des AGG nachhaltig gewährleistet und regelmäßig überwacht wird. Der Kunde stellt GECAD für sämtliche Schäden, die GECAD infolge einer Verletzung der Vorschriften des AGG innerhalb des betrieblichen Einwirkungsbereichs des Kunden entstehen, frei.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebender Streitigkeiten ist der Sitz von GECAD. GECAD kann wahlweise auch den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden wählen. Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

7.2. Sollte eine der Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

7.3. Ein Nachdruck bzw. eine Vervielfältigung, Verbreitung oder Verwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von GECAD nicht, auch nicht auszugsweise, gestattet.